

# RS Vwgh 1988/10/5 87/13/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1486a;

ABGB §98;

EStG 1972 §34;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989/105;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1987/04/08 84/13/0241 1

## Stammrechtssatz

Der Abgeltungsanspruch gem § 98 ABGB unterliegt der Verjährung (§ 1486a ABGB). Verzichtet der Verpflichtete auf die Einrede der Verjährung, nimmt er in Kauf, daß bereits verjahrte Ansprüche in die Festsetzung des Abgeltungsanspruches einbezogen werden; hinsichtlich der Zahlung bereits verjährter

Ansprüche liegt keine Zwangsläufigkeit vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130037.X02

## Im RIS seit

05.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>